

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 0030470
Bezeichnung: CAREZZA PLUS
Chemische Charakterisierung: CAREZZA PLUS

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einsatzgebiet: SU22 - Professionelle Anwendungen SU21 - Verbraucheranwendungen
Produktkategorie: PC31 - Polituren und Wachsmischungen
Beschreibung/Verwendung: Wachs für die Veredelung des Holzes

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: MARBEC S.R.L.
Adresse: VIA CROCE ROSSA 5/i
Standort und Land: 51037 MONTALE (PISTOIA)
ITALIA

Tel. +039 0573/959848

Fax

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Lieferant:

info@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

DEUTSCHLAND: +49 030 19240, Inst. f. Toxikologie Berlin
ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale VIZ -

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3 H226

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3 H336

Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3 H412

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"
 Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch

Das Produkt ist nicht für Anwendungen gemäß Richtlinie 2004/42/EG vorgesehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von \geq 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
---------------	-------------	--------------------------------------

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

CAS - $50 \leq x < 100$ Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336, EUH066
 CE 919-857-5 Asp. Tox. 1 H304: $\geq 1\%$
 INDEX -
 REACH Reg. 01-2119463258-33

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch

CAS - $3 \leq x < 9$ Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H335, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411
 CE 918-668-5
 INDEX 649-356-00-4
 REACH Reg. 01-2119455851-35-XXXX

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

HINWEIS: Der in diesem Produkt enthaltene entaromatisierte Testbenzin ist ein UVCB (PrC3) -Komplex, CAS n.a., EC 919-857-5, n. INDEX: n.a. ("C9-C11-Kohlenwasserstoffe, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, <2% Aromaten" Eine komplexe und variable Kombination von paraffinischen, cyclischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend im Bereich von C9-C11 und Siedepunkt im Bereich 130 ° C - 210 ° C). Einige Hersteller bieten die folgenden verwandten CASs an: 64742-48-9.

Anmerkung P von Anhang 1 gilt. Benzolkonzentration <0,1 & nach Gewicht.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: sofort und reichlich mit Seife und Wasser waschen. Zieh deine kontaminierte Kleidung aus. Bei Reizung, Schwellung oder Rötung einen Facharzt aufsuchen. Verschmutzte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen. Bei thermischen Verbrennungen den verletzten Teil kühlen. Halten Sie den verbrannten Teil mindestens fünf Minuten unter kaltem fließendem Wasser oder bis der Schmerz verschwindet. Vermeiden Sie eine allgemeine Unterkühlung. Bei der Verwendung von Hochdruckgeräten kann eine Produkteinspritzung auch ohne sichtbare äußere Verletzung auftreten. In diesem Fall bringen Sie die verletzte Person sofort ins Krankenhaus. Warten Sie nicht auf Symptome.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Augenkontakt kann zu Irritationen führen.

Kontakt mit der Haut: Rötung. Wiederholte Exposition kann Hauttrockenheit oder Risse verursachen.

Inhalation: Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit, Übelkeit und andere Auswirkungen auf das zentrale Nervensystem.

Verschlucken: Verschlucken kann gastrointestinale Reizung, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für Arzt: Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfe und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Eine explosionsschützende Vorrichtung verwenden. Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzeinrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Verwenden Sie bei Bedarf geeignete persönliche Schutzausrüstung. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Schlucken Sie es nicht. Atme die Dämpfe nicht ein. Nicht in die Umwelt abgeben. Sicherstellen, dass angemessene Reinigungsmaßnahmen (Housekeeping) getroffen werden. Kontaminiertes Material darf sich nicht am Arbeitsplatz ansammeln und darf niemals in der Tasche bleiben. Von Speisen und Getränken fernhalten. Nicht essen, trinken oder rauchen während der Verwendung des Produkts. Hände nach der Handhabung gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung nicht wiederverwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Von starken Oxidationsmitteln und Reduktionsmitteln fernhalten.

Von Nahrung, Getränken und Futter fernhalten.

Die Struktur des Lagerbereichs, die Merkmale der Tanks, die Ausrüstung und die Betriebsverfahren müssen den einschlägigen europäischen, nationalen oder lokalen Rechtsvorschriften entsprechen. Die Lagereinrichtungen müssen mit Systemen ausgestattet sein, die eine Kontamination von Boden und Wasser bei Leckagen oder Überlaufen verhindern. Die Reinigung, Inspektion und Wartung der inneren Struktur von Lagertanks muss von qualifiziertem und ordnungsgemäß ausgerüstetem Personal durchgeführt werden, wie es durch nationale, lokale oder betriebliche Vorschriften festgelegt wurde. Vor dem Betreten der Lagertanks und dem Beginn jeder Art von Eingriff in einem engen Raum, führen Sie eine geeignete Sanierung durch, überprüfen Sie die Atmosphäre und überprüfen Sie den Sauerstoffgehalt und den Grad der Entflammbarkeit.

Von Oxidationsmitteln getrennt aufbewahren.

Geeignete Materialien: Verwenden Sie Baustahl oder Edelstahl für Behälter und Beschichtungen. Für die Realisierung von Behältern oder Innenbeschichtungen verwenden Sie zugelassene Materialien, die für die Verwendung des Produkts geeignet sind. Einige synthetische Materialien sind möglicherweise nicht für Behälter oder Beschichtungen geeignet, die auf Materialeigenschaften und Verwendungszwecken basieren. Prüfen Sie die Verträglichkeit der Materialien beim Hersteller in Bezug auf die Nutzungsbedingungen. Wenn das Produkt in Behältern geliefert wird, lagern Sie es nur im Originalbehälter oder in einem für die Produktart geeigneten Behälter. Behältnisse sorgfältig verschlossen und ordnungsgemäß etikettiert aufbewahren. Leere Behälter können brennbare Produktrückstände enthalten, die eine Brand- oder Explosionsgefahr verursachen können. Öffnen Sie langsam, um die Druckentlastung zu steuern. Leere Behälter nicht schweißen, löten, perforieren, schneiden oder verbrennen, es sei denn, sie wurden ordnungsgemäß zurückgewonnen.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

3

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

Einatmung	32 mg/m ³	150 mg/m ³
hautbezogen	11 mg/kg bw/d	25 mg/kg bw/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

HANDSCHUTZ

Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (Art. EN 374) schützen.

Für Handschuhe vermutlich geeignete Materialien: Nitril, PVC oder PVA (Polyvinylalcohol) mit einem Chemikalienschutzindex von mindestens 5 (Permeationszeit > 240 Minuten).

Kompatibilität, Abbau, Bruchzeit und Permeation müssen bei der Auswahl des Materials von Arbeitshandschuhen berücksichtigt werden.

Bei Präparaten muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Mittel vor der Anwendung überprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von der Dauer und Art der Anwendung abhängt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen aus Lüftungsanlagen, sollten kontrolliert werden, um die Umweltvorschriften einzuhalten. Nicht in die Umwelt abgeben. Die Lagereinrichtungen müssen mit Systemen ausgestattet sein, die eine Kontamination von Boden und Wasser bei Leckagen oder Überlaufen verhindern. Verhindern Sie die Freisetzung ungelöster Substanzen oder gewinnen Sie sie aus dem Abwasser zurück. Schlamm aus der industriellen Wasseraufbereitung nicht auf natürliche Böden verteilen. Bei der industriellen Wasseraufbereitung anfallender Schlamm ist zu verbrennen, einzudämmen oder zu behandeln.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
---------------	------	---------

Physikalischer Zustand	pastenartige Flüssigkeit
Farbe	haselnussbraun
Geruch	charakteristisch nach Lösungsmittel
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	165 °C
Siedebereich	165-190 °C
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Flammpunkt	$23 \leq T \leq 60$ °C
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
pH-Wert	Nicht anwendbar
Kinematische Viskosität	> 20,5 mm ² /sec (40°C)
Löslichkeit	wasserunlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	0,8 kg/l
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

Grund für das fehlen von daten:der Stoff/das Gemisch ist unlöslich (in Wasser)

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 73,87 % - 590,96 g/liter

Explosive Eigenschaften nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Dämpfe können explosive Gemische mit Luft bilden. Der Kontakt mit starken Oxidationsmitteln (wie Peroxiden und Chromaten) kann eine Brandgefahr verursachen. Eine Mischung mit Nitraten oder anderen starken Oxidationsmitteln (wie Chloraten, Perchloraten und flüssigem Sauerstoff) kann eine explosive Masse erzeugen. Die Empfindlichkeit gegenüber Hitze, Reibung und Schock kann nicht im Voraus beurteilt werden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Lokale Effekte. Produktinformation:

Hautkontakt. Symptome: Rötung. Wiederholte Exposition kann zu Trockenheit oder Rissen der Haut führen. Augenkontakt: Augenkontakt kann zu Reizungen führen.

Einatmen: Das Einatmen der Dämpfe kann zu Schläfrigkeit und Benommenheit führen. Es kann zu Reizungen führen. Das Einatmen von Dämpfen kann Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Bewusstseinsveränderungen verursachen.

Verschlucken: Bei versehentlicher Verschlucken kann das Produkt aufgrund seiner niedrigen Viskosität in die Lunge gelangen und die rasche Entwicklung schwerwiegender Lungenläsionen verursachen (48 Stunden unter ärztlicher Aufsicht aufbewahren). Verschlucken kann zu Magen-Darm-Reizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall führen. Kann Depressionen des Zentralnervensystems verursachen.

Andere nachteilige Wirkungen

Dampfkonzentrationen über den empfohlenen Expositionswerten reizen die Augen und die Atemwege, können Kopfschmerzen und Schwindel verursachen, anästhetisch wirken und andere Auswirkungen auf das Zentralnervensystem haben. Wiederholter und / oder längerer Hautkontakt mit niedrigviskosen Materialien kann die Haut entfetten und möglicherweise zu Reizungen und Dermatitis führen. Kleine Mengen an Flüssigkeit, die beim Verschlucken oder Erbrechen in die Lunge gesaugt werden, können chemische Lungenentzündung oder Lungenödeme verursachen.

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Oral) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Dermal) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

LD50 (Dermal):	> 2000 mg/kg
LD50 (Oral):	> 5000 mg/kg
LC50 (Inhalativ dämpfen):	> 9300 mg/l/4h

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch

LD50 (Dermal):	> 2000 mg/kg
LD50 (Oral):	> 2000 mg/kg
LC50 (Inhalativ dämpfen):	> 5 mg/l/4h

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Wiederholte Exposition kann zu Trockenheit und Rissen der Haut führen. Bei längerer Exposition leicht hautreizend.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

AUGENKONTAKT: Kann leichte, kurzfristige Augenbeschwerden verursachen. Basierend auf Testdaten für Materialien mit ähnlicher Struktur wie die OECD-Richtlinie 405.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Wird nicht als Sensibilisator für die Atemwege angenommen.

Sensibilisierung der Haut

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Es wird nicht angenommen, dass es ein Hautsensibilisator gemäß den Richtlinien der OECD 406 ist.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Das mutagene Potenzial der Substanz wurde in einer Reihe von In-vivo- und In-vitro-Analysen eingehend untersucht. Genetische Toxizität: negativ. Es wird angenommen, dass es sich nicht um ein keimzellmutagenes Mittel handelt. Basierend auf Testdaten für Materialien mit ähnlicher Struktur wie die OECD-Richtlinien 471 473 474 476 478 479.

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Dieses Produkt ist nicht als krebserregend eingestuft. Es wird angenommen, dass es keinen Krebs verursacht. Basierend auf Testdaten für Materialien mit ähnlicher Struktur wie die OECD-Richtlinie 453.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Keine Information verfügbar. Es wird angenommen, dass es kein toxisches Mittel für die Reproduktion ist. Basierend auf Testdaten für Materialien mit ähnlicher Struktur wie die OECD-Richtlinien 414 421 422.

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Angaben nicht vorhanden.

Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Die Ergebnisse der Studien zu der Substanz im Zusammenhang mit der Entwicklungstoxizität, die in den OECD-Richtlinien vorgeschrieben sind, und die Ergebnisse der Screening-Studien in derselben Umgebung zeigten kein Gewebe bei Ratten.

Wirkungen auf oder über die Laktation

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Stillzeit: Es wird nicht erwartet, dass es für gestillte Säuglinge schädlich ist.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Einmalige Exposition: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Dieser Stoff erfüllt nicht die EU-Kriterien für die Einstufung.

Zielorgan

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Zentrales Nervensystem

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Wiederholte Exposition: Es ist nicht zu erwarten, dass nach längerer und wiederholter Exposition Organschäden verursacht werden. Basierend auf Testdaten für Materialien mit ähnlicher Struktur wie die OECD-Richtlinie 408 413 422. Keine bekannten Auswirkungen aufgrund der bereitgestellten Informationen.

Zielorgan

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Zentrales Nervensystem.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse Viskosität: > 20,5 mm²/sec (40°C)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt gilt als umweltgefährdend und schädlich für Wasserorganismen mit langfristigen negativen Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Verwenden Sie nach guten Arbeitspraktiken, um zu vermeiden, das Produkt in der Umwelt zu verteilen. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Wasserstraßen oder Abwasserkanäle erreicht oder den Boden oder die Vegetation kontaminiert hat. C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, <2% aromatische (EC 919-857-5) Kohlenwasserstoffe: Basierend auf den nachstehenden ökologischen Informationen und nach den in den Vorschriften über gefährliche Stoffe angegebenen Kriterien wird dieser Stoff nicht als umweltgefährdend eingestuft.

12.1. Toxizität

C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2 % aromatisch (EC 919-857-5):

Nachfolgend eine Zusammenfassung der repräsentativsten Studien im Registrierungsossier. Aquatische Toxizität:

Endpunkt: Wirbellose - Kurzzeit (Daphnia magna)

Ergebnis: EL50 (48 h): >1000 mg/L (Mobilität); EL50 (24 h): >1000 mg/l (Mobilität)

Kommentare: Schlüsselstudie (C9-C11, <2% aromatisch) - OECD Guideline 202 - SRC (1995)

Endpunkt: Wirbellose Tiere - Kurzzeit (Chaetogammarus marinus)

Ergebnis: LL50 (48 h): > 1000 mg/L (Mortalität); LL50 (24 h): >1000 mg/l (Mortalität)

Kommentare: Schlüsselstudie (C9-C11 <2 % aromatisch) OECD-Richtlinie 202 - TNO (1992)

Endpunkt: Wirbellose Tiere - Langzeit (Daphnia magna)

Ergebnis: NOELR (21 Tage): 0,23 mg/L (Reproduktion)

Kommentare: Unterstützungsstudie (C9-C11 <2 % aromatisch) (Q)SAR Modellierungsdatum - CONCAWE (2010)

Endpunkt: Algen (Pseudokirchnerella subcapitata) Wachstumshemmung

Ergebnis: EC50 (72 h): > 1000 mg/L (Wachstum); EC50 (72 h): > 1000 mg/L (biomassa); NOELR (72 h): 3 mg/L (Zellzahl); NOELR (72 h): 100 mg/L (Wachstum)

Kommentare: Schlüsselstudie (C9-C11 <2 % aromatisch) OECD-Leitlinie 201 - SRC (1995)

Endpunkt: Fisch - Kurzzeit (Oncorhynchus mykiss)

Ergebnis: LL50 (24 h): >1000 mg/l; LL0 (24 h): 1000 mg/L; LL50 (48 h): >1000 mg/L; LL0 (48 h): 1000 mg/L; LL50 (72 h): >1000 mg/L; LL0 (72 h) mg/L:

Bemerkungen: Schlüsselstudie (C9-C11 <2 % aromatisch) OECD-Richtlinie 203 - SRC (1995).

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

LC50 - Fische > 1000 mg/l/96h

EC50 - Krustentiere > 1000 mg/l/48h

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 1000 mg/l/72h

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch

LC50 - Fische > 1 mg/l/96h

EC50 - Krustentiere > 10 mg/l/48h

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 100 mg/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2 % aromatisch (EC 919-857-5):

Abiotische Abbaubarkeit: Hydrolyse: Diese Substanz ist hydrolysebeständig Daher trägt dieser Prozess nicht zu einem messbaren Verlust des Abbaus der Substanz in der Umwelt bei.

Bioabbau: Aufgrund der verfügbaren Studien und Eigenschaften von C9-C16-Kohlenwasserstoffen gilt diese Substanz als inhärent biologisch abbaubar.

Methode : Nicht angepasste Mikroorganismen OECD-Richtlinie 301 F

Ergebnis : Leicht biologisch abbaubar 80 % (28 Tage)

Kommentare : Zuverlässige Schlüsselstudie ohne Einschränkungen (C9-C11, <2% aromatisch)

Quelle: Shell (1997).

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch"

Inhärent abbaubar

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kohlenwasserstoffe C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch (EC 919-857-5): Standardtests für diesen Endpunkt gelten nicht für UVCB-Substanzen.

12.4. Mobilität im Boden

Kohlenwasserstoffe C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch (EC 919-857-5): Koc-Absorption: Standardtests für diesen Endpunkt gelten nicht für Stoffe UVCB.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kohlenwasserstoffe C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch (EG 919-857-5): Vergleich mit den Kriterien von Anhang XIII der Reach-Verordnung

Persistenzbewertung: Einige in dieser Substanz enthaltene Kohlenwasserstoffstrukturen weisen Eigenschaften von P (persistent) oder vp (very persistent) auf.

Bewertung des Bioakkumulationspotenzials: Die Struktur der meisten in dieser Substanz enthaltenen Kohlenwasserstoffe hat KEINE Eigenschaften von vb (sehr bioakkumulierbar), aber einige Komponenten haben Eigenschaften von B (bioakkumulierbar).

Toxizitätsbewertung: Für Kohlenwasserstoffstrukturen mit P- und B-Merkmalen wurde die Toxizität bewertet, aber keine relevanten Komponenten erfüllen die Toxizitätskriterien außer Anthracen, das als PBT bestätigt wurde. Da s Anthracen nicht vorhanden ist, wird das Produkt nicht als PBT/vPvB betrachtet.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Kohlenwasserstoffe C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch (EC 919-857-5): Dispersion in der Umwelt kann zur Kontamination von Umweltmatrizen führen

(Luft, Boden, Untergrund, Oberfläche und Grundwasser). Verwenden Sie entsprechend der guten Arbeitspraxis, vermeiden Sie, die Produkte in der Umwelt zu verteilen

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Kohlenwasserstoffe C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch (EC 919-857-5): Die Dispersion in der Umwelt kann zur Kontamination von Umweltmatrizen (Luft, Boden, Untergrund, Oberflächenwasser und Grundwasser) führen. Verwenden Sie entsprechend der guten Arbeitspraxis, vermeiden Sie, die Produkte in der Umwelt zu verteilen

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, 1263

IATA:

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: FARBEN und Lacke (einschließlich Farben, Lacke, Lacke, Farbstoffe, Schellack, Lacke, Polituren, flüssige Füllstoffe und Basen für flüssige Lacke) oder PAINT-ähnliche Materialien (einschließlich Lösungsmittel und Farbverdünner)

IMDG: FARBEN und Lacke (einschließlich Farben, Lacke, Lacke, Farbstoffe, Schellack, Lacke, Polituren, flüssige Füllstoffe und Basen für

IATA: flüssige Lacke) oder PAINT-ähnliche Materialien (einschließlich Lösungsmittel und Farbverdünner)
 FARBEN und Lacke (einschließlich Farben, Lacke, Lacke, Farbstoffe, Schellack, Lacke, Polituren, flüssige Füllstoffe
 und Basen für
 flüssige Lacke) oder PAINT-ähnliche Materialien (einschließlich Lösungsmittel und Farbverdünner)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 3 Etikett: 3



IMDG: Klasse: 3 Etikett: 3



IATA: Klasse: 3 Etikett: 3

**14.4. Verpackungsgruppe**

ADR / RID, IMDG, III
 IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO

IMDG: NO

IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 30

Begrenzten
 Mengen: 5 L

Beschränkung
 sordnung für
 Tunnel: (D/E)

Special provision: -

IMDG: EMS: F-E, S-E

Begrenzten
 Mengen: 5 L
 Höchstmenge
 220 L

Angaben zur
 Verpackung
 366

IATA: Cargo:

Höchstmenge
 60 L

Angaben zur
 Verpackung
 355

Pass.:

Special provision:

A3, A72,
 A192

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P5c

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Mittel ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, die gemäß den Bestimmungen des Art. 41 von D.Lgs. 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß Art. 224 Absatz 2.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für folgende Stoffe im Gemisch wurde eine Stoffsicherheitsbewertung erstellt:

Kohlenwasserstoffe C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <2% aromatisch

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 3
H226	Flüchtigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148

- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition

- Handling Chemical Safety

- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)

- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition

- Webseite IFA GESTIS

- Webseite ECHA-Agentur

- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produktes wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produktes beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produktes beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.